

SATZUNG

für den F ö r d e r k r e i s

der staatlichen Berufsschule Miesbach mit BAS Miesbach

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderkreis der Staatl. Berufsschule mit Berufsaufbauschule BAS Miesbach“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ – abgekürzt e.V. - .
2. Der Verein hat seinen Sitz in Miesbach
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck der gemeinnützigen Förderung der Schule im Sinne des § 52 der AO.
2. Die eingehenden Mittel des Vereins sind zu verwenden
 - a) zur Verbesserung der schulischen Ausstattung, insbesondere zu Anschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln.
 - b) für Maßnahmen, die der Darstellung schulischer Aktivitäten sowie der Zusammenarbeit aller an Schulleben beteiligter Gruppen dienen.
 - c) als Zuschüsse für schulische Veranstaltungen.
 - d) als Aufwendungen für die Anerkennung von Leistungen im Sinne besonderer schulischer Verdienste.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitglieder

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören:
Alle juristischen oder natürlichen Personen, die die Staatl. Berufsschule mit BAS Miesbach materiell und ideell unterstützen wollen, insbesondere
 - a) Ausbildungsbetriebe,
 - b) Sonstige Betriebe und Institutionen;
 - c) frühere Schüler, Eltern derzeitiger oder früherer Schüler;
 - d) jetzige und ehemalige Lehrer und Schüler der Staatlichen Berufsschule mit BAS Miesbach.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austrittserklärung.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich der Vorstandsschaft zugehen.
 - Durch Ausschluß, wenn ein Mitglied die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigt.
Über den Ausschluß beschließt der Vorstand.
3. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§5 Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wahl durch Akklamation kann erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vermögen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Für die Mitglieder der Vorstandschaft besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§7 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (gem. §6) und drei Beiräten.
2. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in geheimer und schriftlicher Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. eine Wahl durch Akklamation kann erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
3. Die Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Die Amtszeit der Beiräte beträgt zwei Jahre.
5. Der Vorsitzende beruft den erweiterten Vorstand nach Bedarf ein, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einmal im Jahr einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Bestellung der Rechnungsprüfer,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge,
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand beantragt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüßfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlüßfassung geheim.

§9 Aufbringung finanzieller Mittel:

1. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Es können auch freiwillige Zuwendungen und Spenden geleistet werden.
4. Schüler, die die Berufsschule gegenwärtig besuchen, sind beitragsfrei.

§10 Verwendung finanzieller Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

§11 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlüßfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für die §1 angeführten Schule zu verwenden hat.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Miesbach.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung vom 18.07.89 in Kraft.